

Satzung des „gewächsHAUS - Mütterzentrum Karlsruhe“ e.V. (VR 102012)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „gewächsHAUS - Mütterzentrum Karlsruhe“ e.V., mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Förderung der Kommunikation und des Austauschs zwischen Familien, gegenseitiger Unterstützung, sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Weiterhin ist es Zweck des Vereins, in unserer Gesellschaft, in der die Kleinstfamilie immer mehr zur Regel wird, den Kindern die Möglichkeit zu geben, schon ab dem Säuglingsalter Kontakte zu knüpfen, soziales Verhalten zu lernen, sowie einer ersten Eingewöhnung in eine betreute Spielgruppe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffen eines offenen Raumes für Begegnungen, in dem die Isolation von Familien oder deren einzelnen Angehörigen aufgehoben werden kann, wo Eigeninitiative, sowie Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert werden.
- b) Förderung der Kommunikation jedes Mitgliedes in regelmäßigen, offenen Cafés, unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, sowie des informellen Austauschs innerfamiliärer, gesellschaftlicher und alltäglicher Angelegenheiten.
- c) verschiedene Begegnungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Bewegungsangeboten für Familien, bzw. einzelne Angehörige.
- d) ein aktuelles Angebot an Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- e) das Angebot, an offenen Gruppen mit gleichaltrigen Kindern teilzunehmen,
- f) die Möglichkeit von speziellen Kleinkindbetreuungsangeboten.

§ 2 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder, wobei die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht, die außerordentlichen und Ehrenmitglieder Beratungsrecht besitzen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von einem Vorstandsmitglied und dem/der ProtokollführerIn unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, von denen jedes alleine vertretungsberechtigt ist. Optional können zwei Beisitzer(innen) hinzu gewählt werden, die ebenfalls Vereinsmitglieder sein müssen. Die interne Aufgabenverteilung wird auf der Vorstandssitzung festgelegt.

Der Vorstand wie auch die optional gewählten Beisitzer(innen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands/Beisitzer(innen) im Amt.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Wird eine offene Wahl gewünscht, so muss dies beantragt und einstimmig befürwortet werden. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Blockwahl ist generell zulässig, sofern alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Zur Verfügung über das Vereinsvermögen bis zu 125,- Euro (einhundertfünfundzwanzig) ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Über Ausgaben höherer Beträge muss ein Beschluss des Vorstands vorliegen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine/n Geschäftsführer/in einstellen.

Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches und außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt. Als außerordentliche Mitglieder sollen nur Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die den Verein finanziell oder ideell unterstützen möchten.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand an Personen vergeben, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen, bzw. eingesetzt haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen Antrag der Person und ihrer darauffolgenden Aufnahme durch den Vorstand.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht. Verbindlich gelten die Bedingungen auf dem Beitrittsformular.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 6 Beiträge

Es besteht eine Beitragspflicht für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung entschieden und kann dem Beitrittsformular entnommen werden.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten in Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen.

§ 8 Satzungsänderung

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 10 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Wildwasser & FrauenNotruf Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.